

Gesundheit des Opfers hervorgerufen, liegt Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung nach § 115 Abs. 1 vor (OG-Urteil vom 20. 3.1970/5 Ust 3/70). Das Tatbestandsmerkmal „Mißhandeln“ kann durch ein einmaliges oder fortwährendes Einwirken erfüllt werden. Schreitet ein Elternteil gegen fortwährende Mißhandlungen des Kindes durch den anderen Elternteil oder weitere Personen nicht ein, so verletzt er seine Erziehungspflicht in Form einer fortwährenden Vernachlässigung nach Abs. 1 Ziff. 1.

Der Täter **muß vorsätzlich** gehandelt haben.*

8. Absatz 1 Ziff. 3 erfaßt schwere Verletzungen der Aufsicht und Kontrolle gegenüber Kindern und Jugendlichen unter Berücksichtigung der Eigenarten des zu Beaufsichtigenden. Eine schwere **Pflichtverletzung** liegt z. B. vor, wenn ein Kind oder ein Jugendlicher sich völlig selbst überlassen ist, die Eltern auf Anzeichen von Verwahrlosung oder kriminelle Betätigungen darauf nicht reagieren, sie ihm durch eigenes kriminelles oder asoziales Verhalten ein negatives Vorbild geben. Die schwere Verletzung der Erziehungspflichten muß eine durch das Kind oder den Jugendlichen begangene mit Strafe bedrohte Handlung begünstigt haben. Ob dabei die Voraussetzungen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Kindes oder des Jugendlichen vorliegen, ist unerheblich. Liegt zwischen den Handlungen der Eltern und Erzieher und der Straftat Kausalität vor, kann Anstiftung, Mitäterschaft oder Beihilfe (§ 22) vorliegen. Bei Strafunmündigen kann mittelbare

Täterschaft gegeben sein, wenn z. B. das Kind zum Diebstahl aufgefordert wird.

9. Eine schwere Schädigung nach Abs. 2 liegt vor,

- bei Folgen im Sinne des § 116, wobei § 142 Abs. 2 das speziellere Gesetz ist, z. B. bei verursachtem extremen Untergewicht (Stadtgericht Berlin, Hauptstadt der DDR, Urteil vom 9. 9.1969/102 c BSB 100/69),
- wenn im Ergebnis der Pflichtverletzung die geistige Entwicklung des Kindes bzw. Jugendlichen von der durchschnittlichen Norm anderer gleichaltriger und psychisch gleichgelagerter Kinder erheblich abweicht.
- bei erheblicher sozialer Fehlentwicklung. Es ist nicht entscheidend, ob die Schäden dauernd bestehen bleiben oder ob sie nach Aufdeckung der Tat bzw. bis zur Hauptverhandlung im wesentlichen behoben werden konnten (vgl. Stadtgericht Berlin, Hauptstadt der DDR, Urteil vom 9.9.1969/102 c BSB 100/69 und OGNJ 1971/8, S. 244).

Die Folgen müssen fahrlässig herbeigeführt worden sein. Zwischen der Pflichtverletzung und der schweren Schädigung bzw. dem Eintritt des Todes muß Kausalzusammenhang bestehen. Bei Vorliegen einer vorsätzlichen Tötung, als Folge einer fortwährenden Verletzung von Erziehungspflichten, ist die tateinheitliche Anwendung des § 142 Abs. 2 (zweiter Halbsatz) nicht möglich, da § 112 hinsichtlich der vorsätzlich herbeigeführten Folgen das spezielle Gesetz ist (OG-Urteil vom 20.2.1970/5 Ust 1/70).

§143

Vereitelung von Erziehungsmaßnahmen

Ein Erwachsener, der ein Kind oder einen Jugendlichen einer staatlich angeordneten Familien- oder Heimerziehung entzieht oder sie dazu verleitet oder ihnen dabei hilft, sich dieser zu entziehen, wird mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.